

Praxissemesterordnung

für die Studiengänge Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)
an der Rheinischen Fachhochschule Köln

§ 1 Ziele und Inhalte

Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Ingenieurs¹ durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder Forschungseinrichtungen heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

Das Praxissemester dient außerdem zur Schulung von Schlüsselqualifikationen, insbesondere Kommunikationsfähigkeiten, schriftliches und mündliches Berichterstellen, Teamwork und die Einarbeitung in neue Fachgebiete. Die Tätigkeit soll von Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und von der Qualität her den Tätigkeiten bereits ausgebildeter Ingenieure nahe kommen.

Die möglichen Inhalte und Einsatzgebiete im Rahmen des Praxissemesters sind in der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt.

§ 2 Zeitpunkt und Umfang

Das Praxissemester umfasst einen nachzuweisenden Workload von 30 CP², also 750 Zeitstunden. Dies entspricht einer vollzeitigen betrieblichen Tätigkeit von mindestens vier Monaten (690 Zeitstunden) zuzüglich der Zeit für das Erstellen des Abschlussberichts und die Vorbereitung auf die Modulprüfung (60 Zeitstunden).

Das Praxissemester ist ein optionales Angebot an die Vollzeit-Studierenden der RFH Köln und kann zwischen dem 5. und 6. Studiensemester eingeschoben werden. Es bietet die Möglichkeit zum Erwerb eines mit 210 CP (anstelle von 180 CP) dotierten Bachelor-Abschlusses.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Vollzeit-Studierende werden auf Antrag zum Praxissemester zugelassen, wenn sie alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 4 gemäß des für sie gültigen Studienverlaufsplans bestanden haben und ferner am 1. Prüfungstermin aller Modulprüfungen des 5. Semesters mit höchstens zwei Ausnahmen teilgenommen haben.

In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von der obigen Regelung genehmigen.

Der Antrag auf Zulassung wird beim Prüfungsamt gestellt.

Mit dem Antrag ist ein von der Ausbildungsstätte und dem Studierenden rechtsgültig unterzeichneter Praxissemestervertrag vorzulegen, der insbesondere den zeitlichen Umfang, die Einsatzgebiete der Tätigkeit und die ausbildungsstättenseitige Betreuung des Studierenden regelt.

§ 4 Ausbildungsstätte

Als Ausbildungsstätte kommen alle Betriebe oder Forschungsreinrichtungen im In- oder Ausland in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit der Qualifikation von Ingenieuren des jeweiligen Studienganges erfordern. Die Ausbildungsstätte muss

¹ Um die Lesbarkeit dieser Ordnung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Bei Personenbezeichnungen findet ausschließlich die männliche Form Verwendung, die explizit als geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

² CP – Credit Point (Leistungspunkt gem. ECTS)

über Mitarbeiter verfügen, die von ihrer Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des Praxissemesters zu betreuen und eine den Zielen des Praxissemesters entsprechende innerbetriebliche Ausbildung sicherzustellen.

Um den Praxissemester-Platz bemühen sich die Studierenden in Eigeninitiative. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Praxissemester-Platzes durch die Hochschule besteht nicht. Über die Genehmigung der Praxissemesterplätze entscheidet der zuständige Studiengangsleiter.

Die rechtliche Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses regelt der Praxissemestervertrag (vgl. § 3) zwischen dem Studierenden und der Ausbildungsstätte.

§ 5 Betreuung durch die Hochschule

Der Studierende wird hochschulseitig von einem Dozenten der Rheinischen Fachhochschule, im Regelfall einem Professor aus dem Fachgebiet des Studienganges, begleitet, der im Rahmen regelmäßiger Feedbackgespräche und von Zwischenpräsentationen die wissenschaftliche Qualität des Praxissemesters sicherstellt.

§ 6 Modulprüfung

Die Studierenden berichten über die Ergebnisse ihrer Praxistätigkeit in Form eines Vortrages mit anschließender Diskussion (15 – 20 min) sowie eines Abschlussberichts (ca. 20 Seiten). Die Vorträge erfolgen im Regelfall im Rahmen eines gemeinsamen Workshops an der RFH Köln am Ende der vorlesungsfreien Zeit.

Der vorzulegende Abschlussbericht umfasst neben einer fachlichen Darstellung zu Ausbildungsstätte, Aufgabenstellungen und Ergebnissen der Tätigkeit auch eine persönliche Reflexion des Studierenden über die gesammelten Erfahrungen im Hinblick auf die Anwendung der im Studium erlernten Fähigkeiten (Fachwissen sowie Sozialkompetenzen) und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen für die eigene zukünftige Ingenieurlaufbahn.

Der betreuende Dozent stellt im Rahmen seiner Bewertung des Praxissemesters sicher, dass die folgenden Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind:

- Die Modulprüfung, bestehend aus Vortrag und Abschlussbericht, wurde bestanden.
- Die berufspraktische Tätigkeit hat den Anforderungen des Praxissemesters gemäß den §§ 1, 2 und 4 dieser Ordnung entsprochen.
- Ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studierenden und die Erfüllung des geforderten Workloads (750 Stunden) liegt vor. Bei Ausfällen durch Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung des Praxissemesters von der Erfüllung zusätzlicher Auflagen abhängig machen.

Die Note der Modulprüfung wird im Rahmen des Abschlusszeugnisses ausgewiesen, fließt aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Wiederholung des Praxissemesters

Eine Wiederholung des Praxissemesters ist nicht möglich. Im Falle der Nichtanerkennung des Praxissemesters kann der Studiengang nur noch mit 180 CP abgeschlossen werden.

Ausfertigungsvermerk

Nach rechtlicher Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit genehmigt durch den Geschäftsführer und den Präsidenten am 13.04.2016.

Köln, 07.11. 2016

Der Präsident
Rheinische Fachhochschule Köln